



Salzburg
St. Johann

St. Johann/Pg., am 21.5.2013

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. erlässt hiermit folgende

V e r o r d n u n g :

1. In Abänderung der Verordnung vom 18.11.1991 wird im Bereich des **Friedhofsparkplatzes** nunmehr Folgendes verfügt:

Die Kurzparkzone wird auf dem gesamten **Friedhofsparkplatz** eingerichtet, mit der Zusatztafel: „Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr“. Die maximale Parkdauer wird mit 2 Stunden festgesetzt.

2. Diese Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13d bzw. Z 13e StVO kundgemacht.
3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen zu führen.



Diese Verordnung ergeht an:

1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
2. Herrn StR Smetanig (per E-Mail)
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO)
4. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)
5. Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-Mail)
6. Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-Mail)
7. EDV, im Hause; mit dem Ersuchen um Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-Mail)



Kurzparken

